



28. November 2014

Erläuterung

zur Änderung vom 28. November 2014 der Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

A. Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung¹ (nachfolgend Gesetz) ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. Das Gesetz war ursprünglich auf acht Jahre, d.h. bis zum 31. Januar 2011, befristet. Mit der Gesetzesänderung vom 1. Oktober 2010 wurde die Geltungsdauer um vier Jahre bis zum 31. Januar 2015 verlängert. Das Gesetz bildet zusammen mit der Ausführungsverordnung die Grundlage für ein Impulsprogramm, das die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder fördern und den Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung ermöglichen soll.

Das Parlament verabschiedete am 26. September 2014 den Gesetzesentwurf zur Verlängerung des Gesetzes um vier Jahre bis zum 31. Januar 2019. Gleichzeitig verabschiedete es für die Dauer der Verlängerung des Gesetzes einen Verpflichtungskredit von 120 Millionen Franken.

Die neuen Gesetzesbestimmungen bedingen die vorliegende Änderung der Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung² (nachfolgend Verordnung). Konkret geht es darum, die Übergangsbestimmungen anzupassen und das Vorgehen betreffend jener Beitragsgesuche festzulegen, die sich infolge Ausschöpfung des dritten Verpflichtungskredits auf einer Warteliste befinden.

Die Gesetzesänderung und die vorliegende Verordnungsänderung treten per 1. Februar 2015 in Kraft.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 15

Abs. 1

Die Gesuche um Finanzhilfen müssen nach Artikel 6 des Gesetzes vor der Betriebsaufnahme der Institution, vor der Erhöhung des Angebots, vor Durchführung der entsprechenden Massnahme oder vor Beginn des Projekts mit Innovationscharakter eingereicht werden. Die Verlängerung des Impulsprogramms tritt am 1. Februar 2015 in Kraft, neue Gesuche können vom 1. Februar 2015 an eingereicht werden. Um auch jenen Institutionen, die im Monat des Inkrafttretens der Gesetzesänderung den Betrieb aufnehmen oder das Angebot erhöhen, die Einreichung eines Beitragsgesuchs zu ermöglichen ohne Artikel 6 des Gesetzes einhalten zu müssen, musste eine Übergangsbestimmung eingeführt

¹ SR 861

² SR 861.1

werden. Diese Bestimmung gilt auch für den Bereich der Tagesfamilien und die Projekte mit Innovationscharakter.

Die Verordnung sah in der Fassung vom 1. Februar 2003 bereits eine analoge Übergangsbestimmung vor.

Abs. 2

Da das Gesetz und die Verordnung zeitlich befristet sind, kann das BSV nach dem 31. Januar 2019 keine Entscheide mehr treffen über die Gewährung von Finanzhilfen. Es können auch keine Leistungsverträge für Projekte mit Innovationscharakter mehr abgeschlossen werden.

Artikel 15 Absatz 2 nennt das Stichdatum, nach dem keine neuen Beitragsgesuche mehr eingereicht werden können. Die Zeitspanne zwischen dem 1. Juli 2018 und dem 31. Januar 2019 ermöglicht es dem BSV, die Gesuche zu prüfen, bei den Gesuchstellenden zusätzliche Informationen einzuholen, die zuständigen Kantone anzuhören, über das Gesuch zu entscheiden oder einen Leistungsvertrag auszuhandeln und abzuschliessen. Die beim BSV hängigen Beitragsgesuche sind oftmals unvollständig, weshalb die Verwaltung entsprechend zeitintensive Abklärungen vornehmen muss.

Diese Bestimmung ist analog zu jener, die in der Verordnung in der Fassung vom 1. Februar 2011 enthalten war. Diese sah in Artikel 15 ebenfalls ein Stichdatum für die letztmögliche Einreichung von Gesuchen vor.

Abs. 3

Da absehbar war, dass der für den Zeitraum vom 1. Februar 2011 bis 31. Januar 2015 zur Verfügung stehende dritte Verpflichtungskredit frühzeitig ausgeschöpft werden würde, hat das EDI gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes am 6. Dezember 2012 eine Prioritätenordnung³ erlassen, um eine möglichst ausgewogene regionale Verteilung der Mittel zu erreichen. Jene Gesuche, die im Rahmen dieser Prioritätenordnung auf eine Warteliste gesetzt wurden und wegen fehlender Mittel nicht mehr behandelt werden konnten, werden im Rahmen der Verlängerung des Programms geprüft. Es handelt sich dabei um die Gesuche jener Institutionen, die zwischen August 2014 und Januar 2015 den Betrieb aufnehmen oder das Angebot erhöhen. Das BSV wird die Trägerschaften im Februar 2015 darüber informieren, dass ihre Gesuche nun im Rahmen der Verlängerung des Programms geprüft werden. Werden diese Gesuche bewilligt, werden die Finanzhilfen über den vierten Verpflichtungskredit finanziert.

Für die neuen Gesuche, die im Rahmen der Verlängerung des Programms vom 1. Februar 2015 an eingereicht werden, gilt die Prioritätenordnung nicht mehr, sie werden daher wieder nach dem Prinzip first come – first served behandelt.

Art. 16 Abs. 3

Wie das Gesetz wird auch die Verordnung um vier Jahre bis zum 31. Januar 2019 verlängert.

Gesuche können folglich bis am 31. Januar 2019 bewilligt werden.

Damit das BSV den Gesetzesvollzug zu Ende führen kann, hat es die Kompetenz, auch nach dem 31. Januar 2019 die endgültigen Beträge der an eine Institution oder an ein Projekt gewährten Finanzhilfen festzulegen und auszubezahlen.

³ Verordnung des EDI vom 6. Dezember 2012 über die Prioritätenordnung im Bereich Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, SR **861.2**

Die vorliegende Verordnung tritt zeitgleich mit dem Gesetz auf den 1. Februar 2015 in Kraft. Damit wird sichergestellt, dass das Impulsprogramm ohne Unterbruch weitergeführt werden kann.